



Landratsamt
Ebersberg

Info der Zulassungsbehörde zum Wechselkennzeichen

Durch die Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 13.01.2012 wurden in Deutschland die rechtlichen Voraussetzungen für die Zuteilung von Wechselkennzeichen geschaffen. Die Verordnung ist am 01.07.2012 in Kraft getreten. Dadurch sollen die für den Halter bereits bestehenden Möglichkeiten bei der Kennzeichenwahl (z. B. Saisonkennzeichen) sinnvoll ergänzt und eine höhere Flexibilität bei der Fahrzeugnutzung ermöglicht werden. Möglicherweise können Wechselkennzeichen auch Impulse setzen, sich für kürzere Strecken einen sparsamen Zweitwagen anzuschaffen und somit einen positiven Effekt für die Umwelt bewirken.

Bedingungen für die Zuteilung von Wechselkennzeichen

Wechselkennzeichen können für maximal zwei Fahrzeuge zugeteilt werden.

Beide Fahrzeuge müssen auf den gleichen Halter zugelassen sein.

Es muss sich um zwei Fahrzeuge der gleichen EU-Fahrzeugklasse handeln, wobei die Zuteilung von Wechselkennzeichen nur bei den folgenden Fahrzeugklassen möglich ist:

- **M1** = Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis 8 Sitzplätze (ohne Fahrer).
- **L** = Krafträder (L3e, L4e), Leichtkrafträder (L3e B), vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 400 bzw. 550 kg Leermasse (L7e) (ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen und maximaler Nutzleistung bis 15 kW), 3-rädriges Fahrzeuge (L5e)
- **O1** = Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse

Ein oder beide Fahrzeuge können Oldtimer sein. Das „H“ (für historisches Fahrzeug) wird auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Kennzeichens mit eingeprägt.

Es müssen Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und gleicher Abmessungen verwendet werden können.

Es ist somit möglich ein Wechselkennzeichen z. B. für einen Pkw und ein Wohnmobil zu vergeben, weil beide der EG-Fahrzeugklasse M1 zuzuordnen sind. Nicht möglich ist aber ein Wechselkennzeichen z. B. für ein Krad (1 Schild) und ein Quad (2 Schilder) zuzuteilen, obwohl beide der EU-Fahrzeugklasse „L“ zuzuordnen sind.

Bei älteren Fahrzeugen, die unter der Fahrzeug- und Aufbauart noch national geschlüsselt sind, muss in Zweifelsfällen unter Umständen genau geprüft werden, in welche EG-Fahrzeugklasse das Fahrzeug einzuordnen ist. Im Zweifelsfalle kann als Nachweis die

Hinweis zur Kfz-Steuer

Ein steuerlicher Bonus für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen ist derzeit nicht vorgesehen. Beide Fahrzeuge müssen somit grundsätzlich voll versteuert werden.

Wechselkennzeichen sind immer in schwarzer Schrift auf weißem Grund zu prägen, auch wenn eines oder beide Kfz steuerbefreit sind. Ein evt. Anspruch auf Steuerbefreiung wird dadurch aber nicht berührt. Zu beachten ist aber, dass eine Steuerbefreiung bei Körperbehinderung nur für ein Fahrzeug pro Halter gewährt werden kann.

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Die Versicherungsgesellschaften können die Zulassung als Wechselkennzeichen als Kriterium bei der Bemessung der Prämie heranziehen. Dadurch können sich für den Halter geringere Versicherungsbeiträge ergeben. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Versicherungsgesellschaften.

Bei der Zulassung eines Fahrzeugs und auch bei der Änderung einer bestehenden Zulassung auf Wechselkennzeichen ist der Zulassungsbehörde immer ein Versicherungsnachweis in Form einer elektronischen Versicherungsbestätigung vorzulegen (7-stellige Codenummer). Die Versicherungsbestätigung muss den Vermerk „Wechselkennzeichen“ enthalten.

Reservierung von Wunschkennzeichen

Eine Vorabreservierung über das Internet oder auch telefonisch ist bei Wechselkennzeichen nicht möglich. Die Zulassungsbehörde muss im Rahmen der Zuteilung der Wechselkennzeichen verschiedene Recherchen wegen der Kennzeichengröße und der Verfügbarkeit der Buchstaben-, Zahlenkombinationen anstellen und kann erst dann entsprechende Kennzeichen zuteilen.

Gebühren

Neben den üblichen Gebühren für die Zulassung oder die Änderung der Kennzeichenart fällt bei Zuteilung eines Wechselkennzeichens pro Fahrzeug eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 6,- € an.

Daneben fallen natürlich gesondert Kosten für das Prägen neuer Kennzeichenschilder und die für die sichere Anbringung der Wechselkennzeichen notwendigen Schilderrahmen an.